

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

6. Ausgabe vom 11. Februar 2015

INHALT:

- ▼ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2015
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht in Hadorf (BayStrWG); Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Umbenennung eines beschränkt-öffentlichen Weges und Erweiterung der Widmungsbeschränkung in Starnberg

◆ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Starnberg am 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 118.950.000 €

im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 19.290.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 11.420.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 760.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 81.845.151 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes vom 04.12.2014

Grundsteuer A	317.720 €
Grundsteuer B	14.289.909 €
Gewerbesteuer	70.247.419 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	83.478.065 €
Umsatzsteuerbeteiligung	5.474.734 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2014 Anspruch hatten 367.831 €

Summe der Umlagegrundlagen 174.175.678 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2015 einheitlich auf 46,99 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 20.01.2015, Nr. 12.2-1512 STA 15,

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 11.420.000 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO) und
2. die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 760.000 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO),

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom 11.02.2015 bis 18.02.2015 im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und der Teilnehmungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 05.02.2015

Landratsamt Starnberg, Karl Roth, Landrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG

Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 01.12.2014 das Grundstück mit der Flurnummer 850, Gemarkung Hadorf, als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Inhalt der Widmung:

Uneringer Straße:

Flurnummer 850, Gemarkung Hadorf

Anfangspunkt:

Flurnummer 342/1, Gemarkung Hadorf

Endpunkt:

Flurnummer 844, Gemarkung Hadorf

Länge in Metern:

ca. 68

Straßenbaulastträger:

Stadt Starnberg

Widmungsbeschränkungen:

keine

Die Widmung kann im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und tritt mit Wirkung zum 11.02.2015 in Kraft.

Starnberg, 02.02.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Umbenennung eines beschränkt-öffentlichen Weges und Erweiterung der Widmungsbeschränkung

Die Stadt Starnberg hat mit Entscheidung der 1. Bürgermeisterin vom 29.01.2015 den „Weg am Schloßtheater“ in „Otto-Michael-Knab-Weg“ umbenannt. Zudem wurde die Widmungsbeschränkung erweitert.

Inhalt der Widmung:

Otto-Michael-Knab-Weg:

Fl.Nr. 108/4, Gemarkung Starnberg

Anfangspunkt:

An der Nordwestecke von Fl.Nr. 56/4, Gemarkung Starnberg

Endpunkt:

Einmündung in die Theresienstraße bei Fl.Nr. 108, Gemarkung Starnberg

Länge in Metern:

46

Straßenbaulastträger:

Stadt Starnberg

Widmungsbeschränkungen:

Nur für Fußgänger und Radfahrer

Die Widmung und die Straßennamenvergabe sowie deren Begründung können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und treten mit Wirkung zum 11.02.2015 in Kraft.

Starnberg, 05.02.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin



Fachoberschule in Starnberg

Ausbildungsrichtungen:

- Sozialwesen
- Wirtschaft und Verwaltung
- Technik



Probeweinschreibung nur in der Zeit vom 23. Februar bis 6. März 2015

Nähere Infos unter:
www.fosbos-starnberg.de
 Tel.: 08151 148-148
 E-Mail: info@fosbos-starnberg.de





Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg